Provisionsfrei! Charmante Miet - Villa mit Pool in Klosterneuburg – 7 Zimmer, Garten und Terrasse!

3400 Klosterneuburg, Österreich

Eckdaten Objektnummer 922

Wohnfläche: ca. 180 m²
Nutzfläche: ca. 180 m²
Grundstücksfläche: ca. 519 m²
Gesamtfläche: ca. 180 m²

Mobiliar: Küche, Bad
Mietdauer: unbefristet
Bauart: Altbau
Zustand: gepflegt
Zimmer: 7
Garten: 1
Terrasse: 1
Bäder: 2
WCs: 3

Gesamtmiete*:	3.300,00 €
Miete:	3.050,00 €
Betriebskosten:	250,00 €
monatliche Gesamtbelastung:	**3.300,00 €**

* Miete + Nebenkosten

Provision: Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.

Heizwärmebedarf: E 45,53 kWh/m²a
Gesamtenergieeffizienzfaktor: E 2,4

Ihr Ansprechpartner:

Alexandra Hardt
Telefon: +436641975020
E-Mail:
alexandra.hardt@dieimmobilien.gmbh

Detailbeschreibung

Willkommen in Ihrem neuen Zuhause in der malerischen Stadt Klosterneuburg, einem Ort, der nicht nur für seine Schönheit, sondern auch für seine hervorragende Lebensqualität bekannt ist. Diese charmante Villa mit einer großzügigen Fläche von 180 m² bietet Ihnen und Ihrer Familie den perfekten Rückzugsort, um sich wohlzufühlen und das Leben in vollen Zügen zu genießen.

Mit sieben lichtdurchfluteten Zimmern ist dieses gepflegte Haus ideal für Familien, die Wert auf Raum und Komfort legen. Jedes Zimmer bietet zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten, sei es als Schlafzimmer, Büro oder Spielzimmer. Die durchdachte Raumaufteilung sorgt dafür, dass Sie sich jederzeit zurückziehen können, während die großen Fenster viel Tageslicht hereinlassen und eine einladende Atmosphäre schaffen.

Die rund 180 m² Wohnnutzfläche plus Nebenräume verteilen sich optimal auf 3 Ebenen.

Im Souterrain befinden sich zwei Wohnräume und eine Dusche plus WC. Dieser Bereich eignet sich bestens für eine Gästewohnung/Au Pair oder für ältere Kinder/Jugendliche, die ihren eigenen Bereich schätzen. Daneben befinden sich ein Abstellraum und der Raum für die Haustechnik. Hier steht bereits auch eine Waschmaschine, die bei Bedarf von den jetzigen Mietern erworben werden kann.

Im Erdgeschoß liegen ein Wohnzimmer, ein Esszimmer samt Kamin, eine Küche und ein WC. Vom Veranda-Zimmer haben Sie einen wunderbaren Blick auf den Garten und den Buchberg.

Im Obergeschoß befinden sich zwei Schlafzimmer, das Badezimmmer mit Wanne und extra Dusche sowie ein abgetrenntes WC. Von hier gelangt man auch auf den Dachboden, der als zusätzlicher Lagerraum genutzt werden kann.

Ein weiteres Highlight dieser Immobilie ist der wunderschöne Garten, der Ihnen nicht nur einen Ort der Entspannung bietet, sondern auch Platz für kreative Ideen und unvergessliche Familienmomente. Genießen Sie laue Sommerabende auf der Terrasse, während Sie den Blick auf den Garten schweifen lassen. Hier wird jeder Tag zum Erlebnis, sei es beim Grillen mit Freunden oder beim Spielen mit den Kindern.

Für die monatliche Miete von insgesamt 3.300,00 € erhalten Sie nicht nur ein Zuhause, sondern einen Lebensraum, der Ihre Ansprüche an modernes Wohnen erfüllt. Lassen Sie sich diese Gelegenheit nicht entgehen und vereinbaren Sie noch heute einen Besichtigungstermin. Ihr neues Zuhause in Klosterneuburg wartet auf Sie!

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

DIE IMMOBILIEN GMBH

Lage

Dieses charmante Einfamilienhaus bietet Ihnen eine ausgezeichnete Lage in der oberen Stadt Klosterneuburgs für Familien und Pendler. In unmittelbarer Nähe am Rathausplatz finden Sie alle wichtigen Einrichtungen des täglichen Bedarfs, wie Arzt, Apotheke, Krankenhaus, Schule und Kindergarten. Ein Supermarkt, eine Bäckerei und eine Bank sind ebenfalls fußläufig erreichbar. Hier wohnen Sie komfortabel und zentral!

3400 Klosterneuburg

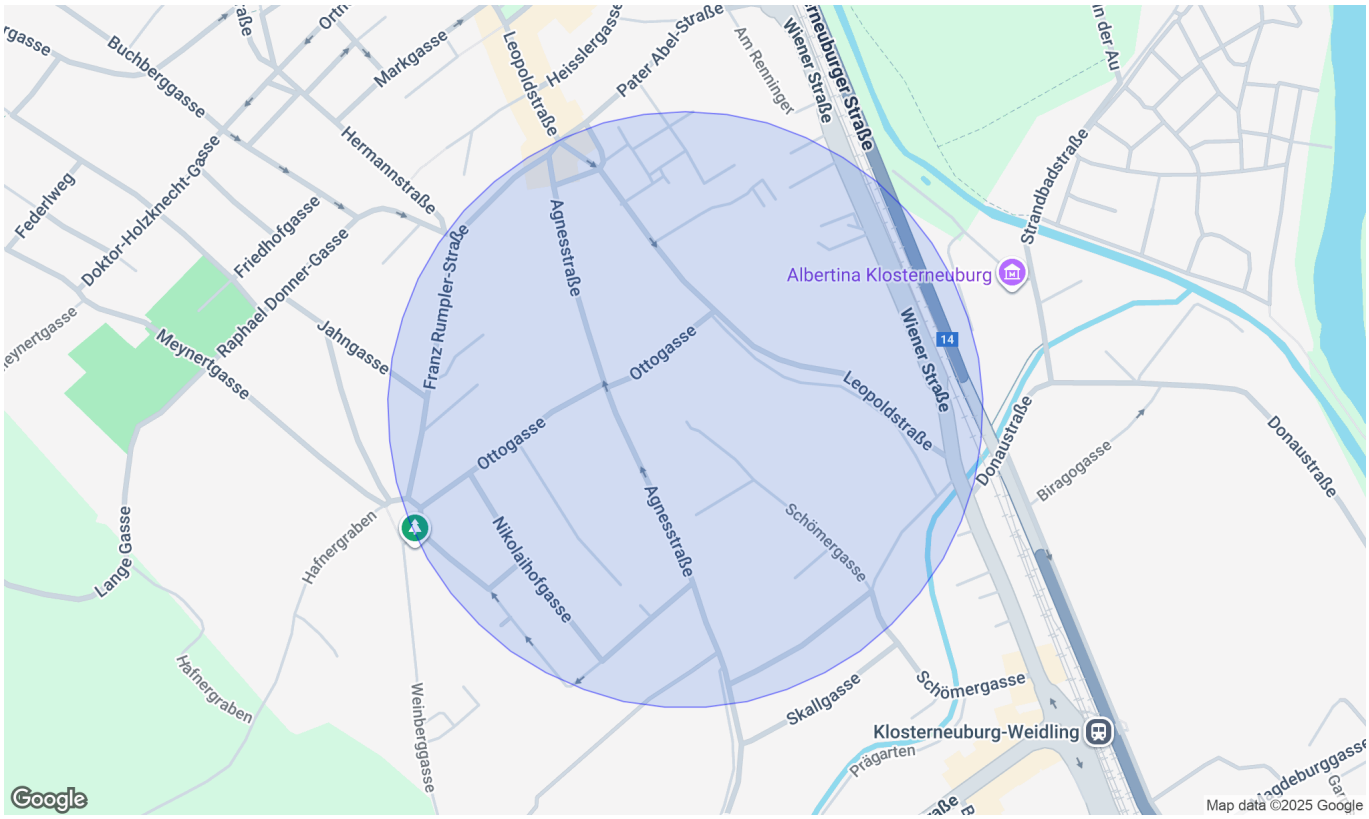

Die Immobilien GmbH I FN 293098b I UID-Nr. ATU 63472959
Mittelstrasse 14 I 3400 Weidling I Tel. +43 664 1975020
office@dieimmobilien.gmbh I www.dieimmobilien.gmbh
IBAN AT37 3288 0000 0430 4242 I BIC RLNWAT1880

DIE IMMOBILIEN GMBH

Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	500 m
Apotheke	1.000 m
Klinik	5.000 m
Krankenhaus	1.000 m

Nahversorgung

Supermarkt	500 m
Bäckerei	1.000 m
Einkaufszentrum	4.000 m

Verkehr

Bus	500 m
Straßenbahn	4.500 m
U-Bahn	6.500 m
Bahnhof	1.000 m
Autobahnanschluss	3.500 m

Kinder & Schulen

Schule	500 m
Kindergarten	1.000 m
Universität	3.000 m
Höhere Schule	6.000 m

Sonstige

Geldautomat	500 m
Bank	500 m
Post	500 m
Polizei	500 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

DIE IMMOBILIEN GMBH

Die Immobilien GmbH I FN 293098b I UID-Nr. ATU 63472959
Mittelstrasse 14 I 3400 Weidling I Tel. +43 664 1975020
office@dieimmobilien.gmbh I www.dieimmobilien.gmbh
IBAN AT37 3288 0000 0430 4242 I BIC RLNWAT1880

DIE IMMOBILIEN GMBH

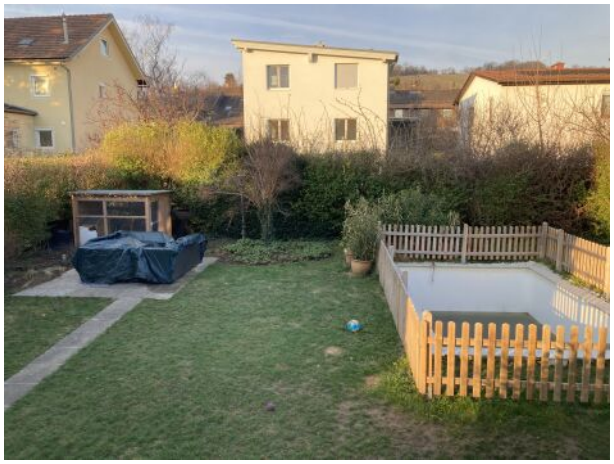

Die Immobilien GmbH I FN 293098b I UID-Nr. ATU 63472959
Mittelstrasse 14 I 3400 Weidling I Tel. +43 664 1975020
office@dieimmobilien.gmbh I www.dieimmobilien.gmbh
IBAN AT37 3288 0000 0430 4242 I BIC RLNWAT1880

DIE IMMOBILIEN GMBH

Die Immobilien GmbH I FN 293098b I UID-Nr. ATU 63472959
Mittelstrasse 14 I 3400 Weidling I Tel. +43 664 1975020
office@dieimmobilien.gmbh I www.dieimmobilien.gmbh
IBAN AT37 3288 0000 0430 4242 I BIC RLNWAT1880

Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters 2

II. Rücktrittsrechte 3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

Die Immobilien GmbH
Mittelstraße 14, 3400 Weidling
T: +436641975020, E: office@dieimmobilien.gmbh

vertreten durch Alexandra Hardt .....

zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäftsgelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig erstellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Mietwohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechtigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, vielmehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tätig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17a. (1) *Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.*

(2) *Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat.*

(3) *Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmakler keine Provision vereinbaren, wenn*

1. *der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder*
2. *der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Maklervertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisionspflichtig wird, oder*
3. *der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise bewirbt.*

(4) *Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Wohnungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.*

(5) *Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie*

1. *den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht provisionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder*
2. *den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegenleistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.*

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) *Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.*

(7) *Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung*

1. *wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,*
2. *wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder*
3. *wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten*

und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30 a KSchG

Ein **Verbraucher** (§ 1 KSchG) kann **binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären,** wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die **Frist beginnt** erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das **Rücktrittsrecht erlischt** jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30 a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3 a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die **Rücktrittsfrist** beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).